

ZH_OBERGERICHT PS190237 vom 26. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190237

FR: ZH_OBERGERICHT PS190237 du 26 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS190237 del 26 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

E. 1.1

Nach Darstellung der A1._____ AG (nachfolgend Beschwerdeführerin) ist B._____ (nachfolgend Beschwerdegegner) seit April 2007 bei ihr obligatorisch krankenversichert. Weil der Beschwerdegegner anscheinend seit Juli 2015 die Versicherungsprämien nicht mehr bezahlte und die Beschwerdeführerin seinen Aufenthaltsort nicht (mehr) kannte, stellte die Beschwerdeführerin am 3. Oktober 2019 (Datum Poststempel) beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach (nachfolgend Vorinstanz) für eine Forderung von Fr. 11'851.85 (KVG-Prämien vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2019) ein Gesuch um Eröffnung des Konkurses über den Beschwerdegegner, und zwar ohne dessen vorgängige Betreuung gestützt auf Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG (act. 5/1).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 17. Oktober 2019 setzte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin Frist an, um einen Kostenvorschuss zu leisten und sich zu ihrer Eigenschaft als Gläubigerin zu äussern (act. 5/6). Die Beschwerdeführerin leistete in- nert Frist den Kostenvorschuss und reichte eine Stellungnahme ein (act. 5/7 und act. 5/9). Nachdem keine der Parteien zu der auf den 21. November 2019 ange- setzten Verhandlung erschienen war (Prot. VI S. 4), wies die Vorinstanz das Be- gehren um Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung mit Urteil vom 22. No- vember 2019 ab (act. 3 = act. 4 = act. 5/12; nachfolgend zitiert als act. 4).

E. 1.3

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 4. Dezember 2019 (Datum Poststempel) fristgerecht (vgl. act. 5/12) Beschwerde an die Kam- mer, wobei sie folgende Anträge stellte (act. 2): "1. Es sei das Urteil vom 22. November 2019 aufzuheben.

E. 1.4

Mit Verfügung vom 5. Dezember 2019 wurde der Beschwerdeführerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 6). Nachdem der Kosten- vorschuss fristgerecht eingegangen war (act. 8; act. 7), traf die Kammer im Rah- men der Frage, ob gerichtliche Zustellungen im Sinne von Art. 141 Abs. 1 lit. a ZPO per Publikation im Amtsblatte erfolgen können, weitere Nachforschungen zur Adresse des Beschwerdegegners (vgl. act. 9). Mit Verfügung vom 22. Januar 2020 wurde der Beschwerdeführerin zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs Gele- genheit gegeben, um zum dabei in Erfahrung gebrachten neuen Hinweis betref- fend den Aufenthaltsort des Beschwerdegegners Stellung zu nehmen (act. 10). Innert Frist (vgl. act. 11) reichte die Beschwerdeführerin daraufhin eine Stellung-

nahme vom 27. Januar 2020 (Datum Poststempel) ein (act. 12).

E. 1.5

Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 5/1-13). Auf das Einholen einer Beschwerdeantwort kann verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO), die Sache erweist sich als spruchreif. 2. Zur Beschwerde im Einzelnen

E. 2

Es sei die Gläubigerstellung der Beschwerdeführerin anzuerkennen.

E. 2.1

Die Vorinstanz wies das Begehren um Konkursöffnung ohne vorgängige Betreuung der Beschwerdeführerin ab, weil sie deren Gläubigereigenschaft nicht als glaubhaft gemacht erachtete. Sie erwog, in den im Recht liegenden Versicherungspolice 2015 bis 2019 sowie auf den Prämienabrechnungen seien stets die A2._____, Generalagentur C.____ bzw. Generaldirektion D._____ aufgeführt. Einzig in der Versicherungspolice 2019 sei zusätzlich als Versicherungsträger die Beschwerdeführerin bezeichnet. Damit solle Art. 4 Ziff. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2018 (AVB) entsprochen werden, wonach der jeweils zuständige Versicherer, der für die Abwicklung der Versicherung und die Erbringung der Versicherungsleistungen zuständig sei, auf der Police ersichtlich sei. Allerdings sei die Beschwerdeführerin für die Prämien des Jahres 2019 nicht Gläubigerin, da sie diese vorliegend, nachdem sie sie dem Beschwerdegegner wieder gutgeschrieben habe, gerade nicht geltend mache. Die Beschwerdeführerin könne sich für ihre behauptete Gläubigereigenschaft auch nicht auf die Bestimmung in ihren AVB berufen, wonach, wer bei ihr versichert sei, auch Mitglied der A2._____ sei. Dies belege genau so wenig, hier Gläubigerin des Beschwerde-

- 4 - gegners zu sein, wie der Umstand, dass lediglich sie eine nach Art. 4 KVAG zugelassene Krankenversicherung sei, nicht aber die A2._____, welche ihre Aktien halte. Im Gegenteil: Auf dem von der Beschwerdeführerin eingereichten sog. Dossierdatenblatt, worin sämtliche Prämien des Beschwerdegegners aufgelistet seien, sei als Gläubiger "GA C._____" angegeben, womit wohl, aufgrund derselben Telefonnummer wie auf den Versicherungspolice, die Generalagentur C._____ der A2._____ gemeint sei (act. 4 E. 3b-c).

E. 2.2

In der Beschwerde hält die Beschwerdeführerin an ihrem bisherigen Standpunkt, wonach sie die Gläubigerin der geltend gemachten Forderungen sei, fest. Sie bringt vor, die Vorinstanz verkenne unter Nichtberücksichtigung bzw. Falschanwendung von Art. 4 KVAG bzw. Art. 3 KVG, dass es sich bei der Generalagentur C._____ um keine im Sinne des Gesetzes zugelassene Krankenversicherung handle, sodass diese auch keine Prämienforderungen aus KVG stellen und entsprechend nicht Gläubigerin sein könne. Vielmehr handle es sich bei der Generalagentur C._____ um die weder rechts- noch parteifähige Zweigniederlassung der Beschwerdeführerin bzw. der A2._____, die den Versicherten als erste Anlaufstelle diene. Bereits vor Vorinstanz habe die Beschwerdeführerin unter Beilage der vom Bundesamt für Gesundheit veröffentlichten Liste geltend gemacht, dass sie die zugelassene Krankenversicherung im Sinne von Art. 4 KVAG und damit die Gläubigerin sei. Selbst für die Vorinstanz bestehe ein klarer Konnex zwischen der Generalagentur C._____ und der A2._____. Die A1._____ werde in ihrer

Korrespondenz im Sinne eines Corporate Designs als übergeordnete Geschäftsadresse immer die Bezeichnung "A2.____", was sie bereits im erstinstanzlichen Verfahren ausgeführt habe. Wie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen sei, würden diese für die Beschwerdeführerin gelten. Aus Art. 5 der AVB 2018 bzw. Art. 3 der AVB 2013 und 2009 gehe hervor, dass sämtliche Versicherte, welche über eine obligatorische Krankenversicherung bei A1.____ verfügen würden, Mitglied der A2.____ seien. Es sei überspitzt formalistisch, die Beschwerdeführerin trotzdem nicht als Gläubigerin zu betrachten. Im Dossierblatt würden als Forderungsgrund "KVG Prämien" aufgeführt. Den der Vorinstanz vorgelegten Versicherungspolice und Prämienabrechnungen sei die Versicherten-Nummer, die KVG-Prämien sowie das Konto der A2.____ zu ent-

- 5 - nehmen. Dem eingereichten Handelsregisterauszug über die A2.____ sei sodann zu entnehmen, dass der Vereinszweck insbesondere durch das Halten der Aktien der Beschwerdeführerin wahrgenommen werde. Die A2.____ selbst sei – im Gegensatz zur Beschwerdeführerin – keine im Sinne von Art. 4 KVG zugelassene Krankenversicherung. Die Beschwerdeführerin fasst zusammen, dass es sich bei den geltend gemachten Forderungen um KVG-Prämien handeln würde, nur eine zugelassene Krankenversicherung solche Prämienforderungen stellen könne, gemäss den AVB die Beschwerdeführerin den Versicherungsträger darstelle, sämtliche Versicherten Mitglied der A2.____ seien und die A1.____ im Sinne eines Corporate Designs unter der Bezeichnung "A2.____" korrespondiere und auftrete. Es könnten folglich keine Zweifel darüber bestehen, dass es sich um Forderungen der Beschwerdeführerin handle, welche zusammen mit der Generalagentur C.____ der "A2.____" angehöre. Damit bestehe Identität zwischen der Konkursgesuchstellerin und der Gläubigerin. Die Vorinstanz begründe nicht, weshalb sich die Beschwerdeführerin nicht auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen berufen können solle und weshalb die Vorinstanz lediglich auf das Dossierblatt abstelle, in welchem die Generalagentur C.____ als Gläubigerin aufgeführt sei. Dies erscheine als willkürlich. Schliesslich hält die Beschwerdeführerin fest, der Beschwerdegegner sei obligatorisch gemäss KVG bei der Beschwerdeführerin versichert und damit Mitglied der A2.____. Es bestünden offene KVG-Prämienforderungen aus dem Versicherungsvertrag zwischen dem Beschwerdegegner und A1.____, weshalb die Beschwerdeführerin aufgrund von Art. 64a Abs. 2 KVG angehalten sei, ihn als säumigen Versicherten zu betreiben (act. 2 Rz 2 ff.). In ihrer Stellungnahme vom 27. Januar 2020 bringt die Beschwerdeführerin vor, A1.____ als obligatorische Krankenversicherung unterstehe der Schweigepflicht im Sinne von Art. 33 ATSG. A1.____ verfüge über keine Einwilligung des Beschwerdegegners im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zwischen den Parteien, um über Drittpersonen – auch Geschwister – Informationen zu beschaffen. Ausnahmen nach Art. 84a KVG lägen nicht vor. A1.____ könne daher dem von der Kammer in Erfahrung gebrachten Hinweis auf den Bruder des Be-

- 6 - schwerdegegners nicht nachgehen, um den Aufenthaltsort des Beschwerdegegners in Erfahrung zu bringen (act 12).

E. 2.3

Nach Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG kann ein Gläubiger gegen jeden Schuldner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist oder der die Flucht ergriffen hat, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen, oder der betrügerische Handlungen zum Nachteil der Gläubiger begangen hat oder zu begehen versucht oder bei einer Betreibung auf Pfändung

Bestandteile seines Vermögens verheimlicht hat, ohne vorgängige Betreuung die Konkurseröffnung verlangen. Der antragstellende Gläubiger trägt sowohl für die Gläubigereigenschaft als auch für den materiellen Konkursgrund die Beweislast (BGer 5A_860/2008 vom 28. Mai 2009 E. 5; BSK SchKG II-Brunner/Boller, 2. Aufl. 2010, Art. 190 N 29). Aufgrund der folgenreicheren Konsequenzen, die eine Konkurseröffnung mit sich bringt, ist der materielle Konkursgrund nicht nur glaubhaft zu machen, sondern mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darzutun. Für den Nachweis der Gläubigerschaft genügt das Glaubhaftmachen (vgl. OGer ZH PS160242 vom 17. Januar 2017 E. 3.4, mit Verweis auf BSK SchKG II-Brunner/Boller, 2. Aufl. 2010, Art. 190 N 29 und BSK SchKG EB-Staehelin zur 2. Aufl., Art. 190 ad N 29). Bei der Würdigung des Tatbestandes von Art. 190 Abs. 1 SchKG sind nebst den Gläubigerinteressen auch die einschneidenden Folgen einer Generalexécution zu berücksichtigen (vgl. BGer 5A_583/2008 vom 19. Dezember 2008 E. 5.2). Nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt ein Beweis als erbracht, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache demgegenüber schon dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (vgl. statt vieler: BGE 140 III 610 E. 4.1)

- 7 -

E. 2.4

Gläubigereigenschaft

E. 2.4.1

Zunächst ist festzuhalten, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Forderungen lediglich KVG-Prämien von Juli 2015 bis und mit Dezember 2018 betreffen, und es hier somit einzig um die Frage geht, ob sie Gläubigerin dieser Forderungen ist. Aus dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Dossierblatt geht nämlich hervor, dass genau derjenige Betrag in der Höhe von Fr. 3'848.40, den die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner am 14. Dezember 2018 für die KVG-Prämien 2019 in Rechnung stellte, ihm am

E. 2.4.2

Art. 4 KVAG sieht vor, dass die Durchführung von Versicherungen gemäss KVG bewilligungspflichtig ist. Krankenkassen, denen die Durchführung entsprechender Versicherungen bewilligt wurde, sind in einer von der Aufsichtsbehörde veröffentlichten Liste aufgeführt. Gemäss dieser von der Beschwerdeführerin eingereichten Liste des Bundesamtes für Gesundheit BAG ist nur sie als zugelassene Krankenversicherin aufgeführt, die Generalagentur C._____ erscheint auf dieser Liste ebenso wenig wie die A2._____ (act. 5/8/1). Entsprechend darf nur die Beschwerdeführerin Krankenversicherungen nach KVG durchführen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist dieser Umstand ein gewichtiges Indiz dafür, dass sie auch Gläubigerin der in diesem Zusammenhang vom Beschwerdegegner als Versichertem geschuldeten KVG-Prämie ist. Dies stimmt denn auch mit den von der Beschwerdeführerin eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Jahre 2009, 2013 und 2018 überein (act. 5/8/2-4), auf die in den Versicherungspolicen der Jahre 2015 bis 2018 je explizit verwiesen wird (act. 5/4/4/1-4). In diesen AVB wird festgehalten, dass es sich um die Bedingungen der

Beschwerdeführerin (sowie in der Version 2018 auch der hier nicht interessierenden E._____ AG) handelt (Art. 1 AVB 2009 und 2013 sowie Art. 4 AVB 2018). Die Beschwerdeführerin wird hernach denn auch als diejenige bezeichnet, die die

- 8 - Versicherungsleistungen erbringt (vgl. Art. 7 AVB 2009 und 2013 sowie Art. 17 AVB 2018) und die Prämien festsetzt und einfordert (vgl. Art. 7 und 14 AVB 2009 und 2013 sowie Art. 19 AVB 2018). Auch dies spricht für die Gläubigerstellung der Beschwerdeführerin, die daher als glaubhaft gemacht gelten darf.

E. 2.4.3

Dass die Beschwerdeführerin in ihrer Korrespondenz inklusive den Prämienrechnungen und Versicherungspolizen (vgl. act. 5/4/2 und act. 5/4/4/1-4) unter "A2._____" auftritt, vermag das glaubhaft Gemachte nicht zu entkräften. Die Beschwerdeführerin erklärt nachvollziehbar, dies diene dem einheitlichen Auftritt bzw. dem "Corporate Design". Wenn die Beschwerdeführerin in ihren Eingaben an die Vorinstanz und an die Kammer (vgl. act. 5/7, act. 2 und act. 12) pauschal von "A1._____" spricht, ist dies im vorliegenden Kontext zwar wenig hilfreich und verwirrender Ausdruck des "Corporate Design", ändert aber ebenfalls nichts am soeben Dargelegten. Auch dass dem jeweils verwendeten Briefkopf die A2._____ die Prämienrechnungen der Jahre 2015 bis 2018 ausstellte und die Prämien auf ein auf sie lautendes Konto zu bezahlen waren (act. 5/4/2), lässt sich mit dem geltend gemachten einheitlichen Auftritt der Beschwerdeführerin und verschiedener ihr naher Gesellschaften erklären, wenn es auch mit Blick auf die AVB der Beschwerdeführerin, welche wie soeben dargelegt die Prämienforderung durch die Beschwerdeführerin selbst vorsehen, seltsam anmutet. Immerhin sind gemäss den AVB die Versicherten automatisch Mitglied bei der A2._____ (Art. 3 AVB 2009 und 2013 sowie Art. 5 AVB 2018; act. 5/8/2-4), die als Verein ausgestaltet den Zweck verfolgt, ihre Mitglieder unter anderem gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit zu versichern, was insbesondere durch das Halten der Aktien der Beschwerdeführerin und anderer Krankenversicherungen wahrgenommen wird (act. 5/8/5). Schliesslich lässt sich der Umstand, dass die Generalagentur C._____ auf den Prämienrechnung und den Versicherungspolizen aufgeführt wird (vgl. act. 5/4/2 und act. 5/4/4/1-4), nachvollziehbar damit erklären, dass den Versicherten einen möglichst (örtlich und personell) nahen Kontakt zur Beschwerdeführerin ermöglicht werden soll. Dass auf dem Dossierblatt die Generalagentur C._____ als Gläubigerin aufgeführt ist, fällt entgegen den Erwägungen der Vorinstanz insofern nicht ins Gewicht, als es sich dabei lediglich um ein internes Dokument der Generalagentur handelt (act. 5/4/1). Nach dem Gesagten erscheint es

- 9 - jedenfalls als weniger plausibel, dass die Generalagentur C._____ oder die A2._____ Gläubiger der geltend gemachten Prämienforderungen sind, als dass die Beschwerdeführerin die Gläubigerin ist.

E. 2.4.4

Insgesamt betrachtet ist damit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ihre Gläubigerstellung glaubhaft gemacht hat. Insbesondere gestützt auf die Polizen der Jahre 2015 bis 2018 ist auch genügend dargetan, dass der Beschwerdegegner bei der Beschwerdeführerin nach KVG krankenversichert ist und entsprechend Prämien schuldet. Damit ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob aufgrund der Ausführungen und Beweismittel der Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass der Aufenthaltsort des Beschwerdegegners unbekannt im

Sinne von Art. 190 SchKG ist.

E. 2.5

Materieller Konkursgrund

E. 2.5.1

Der Aufenthaltsort ist unbekannt, wenn es objektiv unmöglich ist, ihn fest- zustellen, obwohl zweckmässige Ermittlungen vorgenommen wurden unter Ein- bezug der Hilfe der Behörden (BGer 5A_872/2010 vom 1. März 2011 E. 2.1; BSK SchKG II-Brunner/Boller, 2. Aufl. 2010, Art. 190 N 5).

E. 2.5.2

Vor Vorinstanz legte die Beschwerdeführerin einzig dar, der Aufenthaltsort des Schuldners sei unbekannt, ohne dies weiter zu begründen (act. 5/1). Aus den von ihr eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass sie Anfragen an die Einwohner- kontrollen der Stadt C._____, der Stadt Zürich und der Gemeinde F._____/G._____ richtete. Den Antworten zu diesen Anfragen ist zu entnehmen, dass der Beschwerdegegner sich am 15. Dezember 2010 vom H._____-weg ..., ... Zürich, nach G._____ (F._____) abgemeldet hatte (act. 5/4/5/3), von dort am 31. Oktober 2011 nach C._____ umzog (act. 5/4/5/4) und dort an der I._____- strasse ..., C._____, bis am 31. Mai 2015 gemeldet war, worauf er nach Zürich wegzog (act. 5/4/5/2). Die Vorinstanz brachte bei der Überprüfung dieser Anga- ben zusätzlich in Erfahrung, dass sich der Beschwerdegegner zwar von C._____ per 31. Mai 2015 an die J._____-strasse ..., ... Zürich, abgemeldet hatte (act. 5/5/1 und act. 5/5/3), er sich aber – nachdem er im Jahr 2010 aus Zürich wegge- zogen war – in Zürich nicht wieder angemeldet hatte (act. 5/5/2). Auch der Kam-

- 10 - mer gegenüber bestätigten die zuständigen Einwohnerkontrollen diese Informati- onen. Gemäss dem Kreisbüro ... der Stadt Zürich konnte sich der Beschwerde- gegner an der J._____-strasse ... in ... Zürich nicht anmelden, weil es sich dabei um eine Abbruchliegenschaft gehandelt habe, welche kurze Zeit später auch tat- sächlich abgebrochen worden sei. Die Einwohnerkontrolle C._____ wies sodann darauf hin, dass der Beschwerdegegner einen Bruder namens K._____ habe, der am H._____-weg ... in ... Zürich wohnhaft sei (act. 9).

E. 2.5.3

Zu diesem Hinweis bringt die Beschwerdeführerin zu Recht vor, sie könne diesen als der Schweigepflicht im Sinne von Art. 33 ATSG unterstehende Kran- kenversicherung nicht verwerten. So ist die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG umfassend, sie bezieht sich auf jede Kenntnis, welche die zum Stillschweigen verpflichtete Person bei ihrer Tätigkeit erlangt (ATSG Kommentar-Kieser, 2. Aufl. 2015, Art. 33 N 19). Entsprechend ist davon auch die Tatsache umfasst, dass der Beschwerdegegner bei der Beschwerdeführerin eine Krankenversicherung nach KVG bzw. eine Beziehung zur Beschwerdeführerin hat. Bei der Anfrage nach der Adresse des Beschwerdegegners durch die Beschwerdeführerin würde dieser Umstand aber bekannt, was eine Verletzung der Schweigepflicht darstellen wür- de. Es ist der Beschwerdeführerin auch zuzustimmen, dass keine Ausnahmen nach Art. 84a KVG, bei deren Vorliegen Daten in Abweichung von Art. 33 ATSG bekannt gegeben dürfen, gegeben sind. Entsprechend ist es der Beschwerdefüh- rerin mangels Einwilligung des Beschwerdegegners nicht möglich, Informationen zum Aufenthaltsort des Beschwerdegegners über private Dritte wie etwa Fami- lienangehörige des

Beschwerdegegners zu erhalten. Auch andere, in der Regel zumutbare Abklärungen wie etwa über den Vermieter der letztbekannten Wohnung, die damaligen Nachbarn oder die Depositanstalt einer eventuellen Mietkaution kommen hier folglich nicht in Frage.

E. 2.5.4

Art. 32 ATSG regelt die Ausnahmen von der Schweigepflicht. Gemäss dieser Bestimmung geben die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden den Organen der einzelnen Sozialversicherungen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt, die erforderlich sind für die Festsetzung, Änderung

- 11 - oder Rückforderung von Leistungen (lit. a), die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge (lit. b), die Festsetzung und den Bezug der Beiträge (lit. c) sowie den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte (lit. d). Unter den gleichen Bedingungen leisten die Organe der einzelnen Sozialversicherungen einander Verwaltungshilfe (Art. 32 Abs. 2 ATSG). Entsprechend durfte die Beschwerdeführerin sich an die Einwohnerkontrollen verschiedener Gemeinden wenden, um die aktuelle Adresse des Beschwerdegegners ausfindig zu machen. Diese Möglichkeit ist nun allerdings ausgeschöpft, kann eine Gemeinde doch nicht auf die Informationen von Einwohnerkontrollen anderer Gemeinden zugreifen (vgl. art. 9). Jede einzelne Gemeinde der Schweiz anzufragen, erscheint auch im Hinblick auf die weitreichenden Folgen eines Konkurses, der bei Nichtauffinden des Schuldners droht, als unzumutbar.

E. 2.5.5

Allerdings bestehen neben den Einwohnerkontrollen noch weitere Stellen, bei denen die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 32 ATSG hätte anfragen können. So wäre es zulässig und auch zumutbar gewesen, etwa die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS der 1. Säule in Genf (www.zas.admin.ch) oder die Zentralstelle 2. Säule in Bern (www.sfbvg.ch) zu kontaktieren. Da die Beschwerdeführerin solche weiteren Abklärungen über den Verbleib des Beschwerdegegners unterlassen hat, hat sie nicht alle ihr zumutbaren Möglichkeiten zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschwerdegegners ausgeschöpft. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdegegner mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unbekanntem Aufenthaltes ist.

E. 2.6

Die Voraussetzungen von Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG sind demnach vorliegend nicht erfüllt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

- 12 - 3. Kosten- und Entschädigungsfolgen
Zufolge des Unterliegens wird die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG sind die Gerichtskosten auf Fr. 750.– festzusetzen und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Beschwerdeführerin nicht aufgrund ihres Unterliegens und dem Beschwerdegegner nicht, weil ihm im vorliegenden Verfahren keine Aufwände entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt:

E. 3

Es sei die Eröffnung des Konkurses ohne vorgängige Betreuung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG gutzuheissen bzw. an die Vorinstanz zurückzuweisen, um das

Konkursbegehren abschliessend zu prüfen.

E. 4

September 2019 wieder gutschrieb wurde (act. 5/4/1; vgl. auch act. 5/4/2; ferner act. 3). Die Beschwerdeführerin beanstandete die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz denn auch zu Recht nicht. Damit sind für die Beurteilung der Gläubigereigenschaft die Prämienrechnung 2019 und die Police 2019 nicht massgebend.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.